



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Klaus Gagel (AfD), Olaf Schwaier (AfD), Andreas Lichert (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD)

Begründung und Auswirkungen der Lkw-Durchgangsverkehrsregelung auf der B 254

Vorbemerkung:

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 27. September 2006 wurde auf der B 254 zwischen Felsberg und Fulda ein Fahrverbot für Lkw über 12 t im Durchgangsverkehr zur Unterbindung von Mautausweichverkehr angeordnet. Im Zusammenhang mit dem Verbot bestehen Belastungen durch Verkehrsverlagerungen in die Ortslagen Schwarz, Udenhausen, Wernges und Maar. Hinzu kommt die Fehlleitung auch rechtlich zulässiger Fahrten durch Navigationssysteme.

Seit dem 1. Juli 2018 unterliegen sämtliche Bundesstraßen der Lkw-Maut. Damit entfiel die frühere Möglichkeit, die Autobahnmaut durch das Ausweichen auf mautfreie Bundesstraßen zu vermeiden. Das Verkehrsministerium hat gleichwohl am Verbot festgehalten und dies unter anderem mit Lärmschutzbelangen, einem „verfestigten Lärmschutzniveau“ und Vertrauensschutzgesichtspunkten begründet.

Der Lärmaktionsplan Hessen der 4. Runde für die Landkreise des Regierungsbezirks Kassel von 2024 beschreibt das Verbot auf Seite 240 weiterhin als Maßnahme zur Verhinderung von „Mautverdrängungsverkehr und damit verbundenen Verkehrslärmbelastungen“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche straßenverkehrsrechtlichen Verfügungen bestimmen gegenwärtig das Lkw-Durchgangsverbot auf der B 254 zwischen Felsberg und Fulda? Bitte im Wortlaut mit Datum, Aktenzeichen und erlassender Behörde wiedergeben.
2. Auf welche konkreten Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls verbindlichen Planfestlegungen stützt die Landesregierung die heutige Aufrechterhaltung des Verbots? Bitte den jeweils tragenden Gründen, insbesondere Mautfolgen, Lärmschutz oder Abgasschutz, zuordnen.
3. Welche tatsächlichen Erkenntnisse tragen nach der Einführung der Mautpflicht auf sämtlichen Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 weiterhin die im Lärmaktionsplan Kassel von 2024 auf Seite 240 angeführte Begründung mit Mautverdrängungsverkehr?
4. Wie hat das Verkehrsministerium die Beibehaltung des Verbots gegenüber dem Vogelsbergkreis und der Stadt Grebenau seit dem 1. Juli 2018 schriftlich begründet? Bitte die maßgeblichen Passagen mit Datum und Aktenzeichen im Wortlaut wiedergeben.
5. Welche Lärmpegel ergeben sich nach den vorliegenden Berechnungen für die betroffenen Ortslagen an der B 254 bei Beibehaltung beziehungsweise Aufhebung des Verbots? Bitte nach

Ortslage sowie Tages- und Nachtzeitraum unter Angabe der Berechnungsgrundlage und des Berechnungsstands darstellen.

6. Welche eigenständige rechtliche Bedeutung misst die Landesregierung einem „verfestigten Lärmschutzniveau“ beziehungsweise Vertrauensschutzgesichtspunkten für die Fortgeltung des Verbots nach der Mautausweitung von 2018 bei?
7. Wie wurden die Verkehrsverlagerungen durch Schwarz, Udenhausen, Wernges und Maar bei der Entscheidung über die Beibehaltung des Verbots gegenüber dessen Schutzwirkungen abgewogen? Bitte unter Angabe der zugrunde gelegten Verkehrsdaten darstellen.
8. Welche Immissionsmessungen oder -berechnungen und zugehörigen Verkehrsuntersuchungen tragen eine etwaige Aufrechterhaltung des Verbots wegen Abgasemissionen? Bitte mit Untersuchungsstand und Ergebnissen für die betroffenen Ortslagen an der B 254 sowie auf den Verlagerungsstrecken bei Beibehaltung beziehungsweise Aufhebung des Verbots darstellen.
9. Welche konkreten Maßnahmen haben die zuständigen Landesstellen bislang gegen die in der Vorbemerkung beschriebene Fehlleitung des rechtlich zulässigen Lkw-Verkehrs ergriffen?
10. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung zur Überprüfung des Verbots im Abschnitt Alsfeld bis Fulda unter Berücksichtigung der aktuellen Mauterhebung auf der B 254 und der Belastungen auf den Ausweichstrecken? Bitte mit vorgesehenem Zeitplan angeben.

Wiesbaden, 12. Oktober 2026



(Klaus Gagel)



(Olaf Schwaier)



(Andreas Lichert)



(Gerhard Bärsch)